

# RS Vwgh 2008/4/24 2005/07/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2008

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §66 Abs4;

AWG 2002 §73 Abs1;

AWG 2002 §73 Abs7;

AWG 2002 §79 Abs2 Z21;

VStG §24;

VStG §44a Z1;

VVG §10 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Unzulässig wird die Bestrafung einer bestimmten Person dann, wenn sich der Sachverhalt gegenüber jenem, der der Erlassung des Titelbescheides zugrunde lag, vor dem dieser Person zur Last gelegten Tatzeitraum wesentlich geändert hat. Wenn ein Bescheid wegen einer maßgeblichen Änderung des Sachverhaltes nicht mehr vollstreckt werden darf, dann bedeutet dies, dass die mit ihm getroffenen Anordnungen nicht mehr gelten, solange die Vollstreckung unzulässig ist. Es darf daher auch die Nichtbefolgung dieses Bescheides nicht bestraft werden (Hinweis E 20. Oktober 2005, 2005/07/0085).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme  
Verwaltungsstrafrecht "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005070133.X02

## Im RIS seit

22.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)